

Nationalgarde-Scharfschützen-Korps.

Uebereinkommen

getroffen von den Abgeordneten der sechs Kompagnien

des

Nationalgarde-Scharfschützen-Korps,

am 9. Juli 1848.



1.

Bei der Wahl der Chargen und wegen Dauer derselben ist sich nach dem Tagsbefehle des Nationalgarde-Oberkommando vom 1. Juli d. J. zu halten, wesswegen die seit 1. Juli nicht in diesem Sinne vorgenommenen Wahlen im Korps als ungültig erklärt und daher neu vorgenommen werden müssen. Zur Wahl ist es nöthig, daß die Namen der Herren von der ganzen Kompagnie mit Angabe des Wohnortes und Charakters, so auch der schon bekleideten Charge gedruckt, und jedem Herrn Schützen acht Tage vor der Wahl eingehändigt werden.

In Bezug auf die Wahlen sagt der Tagsbefehl vom 1. Juli Folgendes:

1. Die sämtlichen Kompagnien der Nationalgarde sollen durch Abgabe von Stimmzetteln erklären, ob sie ihre bisherigen Chargen vom Bezirkschef abwärts bis zum Unteroffizier bestätigen oder eine neue Wahl einleiten wollen.
2. Das die Wahl aller Chargen stets durch geheime Abstimmung, nämlich durch Abgabe von Stimmzetteln geschehen solle, und zwar durch absolute Stimmenmehrheit, der bei der Wahl Anwesenden.
3. Die Chargen sollen in Zukunft vom Tage der Bestätigung oder neu vorgenommenen Wahl durch Ein ganzes Jahr, in der Art dauern, daß eine Charge nur in Folge eines Urtheils abgelegt werden müsse.
4. Sämtliche 3 Beschlüsse sollen 8 Tage nachdem dieselben durch Tagsbefehl den Kompagnien bekannt gegeben sind in Wirksamkeit treten, endlich soll jeder künftige Wahlakt 8 Tage vor den vorzunehmenden Wahlen jeder einzelnen Garden der betreffenden Kompagnien bekannt gegeben werden.

2.

Der vom Verwaltungsrathe der Nationalgarde am 31. Mai d. J. gefasste, und durch Tagsbefehl am 13. Juni d. J. herabgelangte Beschluß, gebietet zur vollen Darnachachtung Folgendes:

„Jeder zur Nationalgarde Verpflichtete muß sich in dem Bezirke, wo er wohnt einreihen lassen, und demzufolge müssen diejenigen, welche in einem anderen Bezirke, als den ihres Wohnortes eingereiht sind, in den Bezirk ihres Wohnsitzes übertreten. Es haben demnach die außer ihrem Kompagnie-Bezirk wohnenden Chargen in die Kompagnie ihres Bezirkes überzutreten, wo selbe natürlich von der neuen Wahl nicht ausgenommen sind, und bei der Wahl sind nur diejenigen zu berücksichtigen, die im Kompagnie-Bezirk wohnen.“

3.

Die Chargentaren haben fortan aufzuhören.

4.

Die Benennung Feldwebel und Unteroffizier hat fortan im Nationalgarde-Scharfschützen-Korps zu verbleiben.

5.

Die bestehenden sechs Kompagnien haben wie bisher nach ihren Bezirken zu verbleiben, bis selbe komplett sind, erst nach ihrer Komplettirung kann zur Errichtung anderer Kompagnien geschritten werden. Bei der Komplettirung ist sich genau nach den im Verwaltungsrathe gefassten Beschlusse in §. 7 zu halten.

6.

Die Herren Offiziere müssen nach militärischer Vorschrift in Reihe und Glied eingetheilt werden.

7.

Die Truppe soll in der Folge nach Nummern rangirt werden.

8.

Jede Kompagnie soll sich eine Kompagnie-Kassa errichten und zwar nach den von der 2. Kompagnie vorgeschlagenen Regeln.

9.

Eine Kompagnie-Kanzlei zu errichten, ist vor der Hand kein Bedingniß, jedoch steht es jeder Kompagnie frei, es zu thun.

10.

Einer jeden Kompagnie steht es frei, wenn es die Einkünfte der Kasse zulassen, eine Kompagnie-Ordonanz und einen Tambour, oder ein solches Individuum zu halten, welches beide Dienste zugleich versteht.

11.

Ein Kompagnie-Verwaltungsrath soll sich einstweilen nicht bilden, da in kürzester Zeit ein Nationalgarde-Gesetz in Wirksamkeit treten wird.

12.

Kompagnie-Leichenkassen sollen nicht errichtet werden, und die Leichenbegängnisse sollen von Seite des Korps, für jeden Kameraden gleich begangen werden.

13.

Das alte Bahrtuch, so auch die Uniform unserer Musikbände soll verbleiben, bis es die pekuniären Verhältnisse des Korps erlauben, diese Gegenstände neu anzuschaffen.

14.

Die Subordination ist im Dienste jedem Kameraden mit Nachdruck zu empfehlen, und wir erwarten in dem neuen Nationalgarde-Gesetze die näheren Bestimmungen hierüber.

15.

Die Obliegenheiten des Korps-Fouriers und der Korps-Ordonanzen, hat der jeweilige Korps-Kommandant und die Korps-Adjutanten zu bestimmen und zu überwachen.

16.

Jeder Herr Kamerad der durch seine Wohnungsveränderung auch seine Kompagnie verändert, soll verpflichtet sein, diese Veränderung den beiden betheiligten Kompagnie-Kommandanten bekannt zu machen.

17.

Die Kontingente per 1 fl. 30 kr. jährlich, sollen für Chargen und Schützen gleich sein, können jedoch nach den Bedürfnissen des Korps erhöht oder vermindert werden, die jetzt bestehende Eintrittstaxe ins Corps soll so wie früher aus 2 fl. 44 kr. bestehen.

18.

Das Nationalgarde-Scharfschützen-Corps soll sich wie vor und ehe bei Ausrückungen der türkischen Musikbände und der Fahne bedienen.

19.

Unsere provisorische Schießstätte soll einstweilen fortbestehen, von den Vorstehern derselben aber alle Mittel angewendet werden, eine neue und ordentliche für das Corps als Eigenthum zu errichten, übrigens soll bis dahin, das sonntägliche Kränzelschießen mit Bürschstutzen auf 110 Schritte eingerichtet werden.

20.

Für die des Schießens ganz Unkundigen Korps-Mitglieder, so wie für die neu eintretenden Mitglieder, soll der Dienstag Nachmittag zu Schießübungen bestimmt bleiben. Das zur Aufnahme ins Corps nöthige Probeschießen kann an jedem Dienstag und Donnerstag Nachmittag statt finden. Die Probe wurde von dem Schützenmeister folgender Massen bestimmt: Jeder Schütze hat 12 Schüsse nach einander zu machen, wobei er nie die Scheibe fehlen darf und wenigstens mit 3 Schüssen in die 9 zölligen Kreise trifft.

21.

Es soll jede Compagnie ein Uebereinkommen treffen, um ein geregeltes Erscheinen beim Exercieren zu erzielen und Strafen für die Ausbleibenden setzen. Die 2. Compagnie traf bereits ein Uebereinkommen und es steht den anderen Compagnien frei, die da angenommene Norm beizubehalten, und wäre zu berücksichtigen, daß Krankheit das Nichterscheinen beim Exercieren entschuldiget.

22.

Das Exercier-Reglement der k. k. Feldjäger soll bei dem Nationalgarde-Scharfschützen Korps in Anwendung gebracht werden, in soweit es anwendbar ist. Das Präsentiren hat für immer zu unterbleiben.

23.

Jeder Herr Schütze ist verpflichtet, auch wenn er nicht uniformirt und armirt ist, seinen kommandirten Wachdienst zu verrichten. Dem nicht armirten wird der Dienst durch einen Stutzen, den er in der Compagnie-Kanzlei geborgt bekommt, ermöglicht, derselbe haftet aber für jede Beschädigung an denselben.

24.

Die Wachdienste müssen möglichst immer Compagnieweise kommandirt werden.

25.

Wer es wünschen sollte, daß die ihn treffenden und auf seinen Namen lautenden Wachdienste durch einen Ersatzmann gegen Vergütung von 1 fl. 12 kr. C. M. geleistet werden, der soll sich mit den manipulirenden Feldwebel verständigen. Hierzu ist nöthig, daß sich jene Herren Kameraden, welche sich unter dieser Bedingniß als Ersatzmänner bereit erklären beim Feldwebel melden, welcher die strengste Verschwiegenheit der Namen zu beobachten und unter Controlle des Herrn Hauptmannes den Vergütungsbetrag auszubezahlen habe. Dem Erleger des Vergütungsbetrages ist der Dienst als geleistet vom Feldwebel vorzumerken.

26.

Die Wachdienstverrichtung soll von nun an auf folgende Weise stattfinden: Der Wachdienstbefehl hat den Tag vor dem Dienst längstens bis 10 Uhr Vormittags durch den Korps-Kommandanten an den Compagnie-Kommandanten zu gelangen, welcher letzterer denselben an den manipulirenden Feldwebel übergibt, welcher dann den Dienst in vollstem Umfange, welcher sich sogar auf den Lieutenant erstreckt, einzutheilen hat. Nachmittags an demselben Tage sollen durch die Unteroffiziere, insofern wir noch keine Compagnie-Ordonanzen haben, die Wachdienstzettel an die Herrn Schützen vertheilt sein, auch hat auf den Wachdienstzettel der zu beziehende Posten aufgezeichnet zu sein, damit selben jeder Herr Schütze weiß, was für uns Geschäftsleute von großer Wichtigkeit ist. Wer einen Wachdienststellvertreter wünscht, muß es längstens bis 9 Uhr früh an dem Tage, wo der Dienst zu leisten ist, dem Feldwebel melden, welcher dann das Nöthige einzuleiten hat. Jeder Herr Schütze hat am Wachtage präcise um 5 Uhr am Sammelplaze zu erscheinen, da um 6 Uhr die Posten abgelöst sein müssen. Nur außerordentliche Fälle, als Krankheit, Sterbefall in der Familie u. c., welche Fälle aber, wo möglich, gleich beim Empfang des Wachdienstzettels zu melden, und von einem Herrn Offizier zu bestätigen sind, entschuldigen für den kommandirten Dienst, welcher aber als zu leistend vorzumerken ist. Jeder Herr Schütze der des Dienstes durch oben Gesagtes nicht enthoben ist, keinen Stellvertreter hat und um halb 6 Uhr Abends an dem Tage des Dienstes nicht am Sammelplaze ist, soll zu einer Geldstrafe von 1 fl. 20 kr. C. M. verhalten werden. Wer dreimal nach einander den Wachdienst verjäumt, und die obigen Bedingnisse nicht erfüllt, was dann schon Leichtsinns zu nennen wäre, soll dem Nationalgarde-Oberkommando zur weiteren Amtshandlung angezeigt werden.

27.

Der Feldwebel soll den Wachdienst mit strengster Genauigkeit nach dem Compagnie-Dienst-Roster eintheilen, wofür derselbe wie auch der betreffende Hr. Hauptmann verantwortlich sind. Der

4

Sammelplatz soll möglichst immer in der Nähe der zu beziehenden Posten sein, um das unnöthige und ermüdende Hin- und Hermarschiren zu beseitigen, was besonders in heißen und regnerischen Tagen sehr empfindlich ist.

28.

Der Hauptdienstroster ist in der Korps-Kanzlei zu führen; zur Kontrolle ist auch in der Kompagnie ein solcher zu halten. Jeder Wachkommandant hat seine Wachmannschaft genau mit Namen und Kompagnie zu bezeichnen und der Ordonanz zu übergeben, selbe überbringt diese Rapporte dem Herren Hauptmann, welcher die Wachen in den Roster eintragen läßt, und gedachte Wachrapporte dann in die Korps-Kanzlei überreicht, wo dann die Wachen auch verzeichnet werden.

29.

Das Nationalgarde Scharfschützen-Corps soll von nun an 3 Adjutanten haben und zwar 2 für den activen Dienst und 1 für den Kanzlei-Dienst. Die Wahl derselben steht dem jeweiligen Corps-Commandanten frei.

30.

Jeder Herr Schütze sei verpflichtet sich bald möglichst zu uniformiren und zu armiren, und zwar nach der neuen Vorschrift. Wer einen Campagne-Rock besitzt, soll selben unverändert lassen, neue derlei Röcke werden nicht mehr nachgeschafft, es soll aber auch Sorge getragen werden, sich die, für die Nationalgarde vorgeschriebene, zweckmäßige Winterkleidung anzuschaffen.

31.

Jeder Dienst muß mit grauer Hose geleistet werden, wer selbe noch nicht besitzt soll sich einer schwarzen bedienen.

32.

Der Unterofficier hat eine und der Feldwebel zwei goldene, abnehmbare Rigen am Rocktragen, aber nur im Dienst zu tragen. Eben so hat sich der Officier nur im Dienste der, für die Nationalgarde vorgeschriebenen Feldbinde zu bedienen.

33.

Jeder Herr Schütze ist verpflichtet sich in allen Einzelheiten bei der Uniformirung und Armirung an die, in der Korps-Kanzlei vorliegenden Muster und Beschreibung um die nöthige Gleichheit zu erzielen, zu halten. Ein länglichter Kapselstecker soll an einer zweckmäßigen grünen, mit der Pulverhornschnur in Verbindung gebrachten Schnur, derart getragen werden, daß derselbe beim Nichtgebrauch zwischen den 4. und 5. Rockknopf eingeschoben werden kann.

Wien am 9. Juli 1848.

Vidi: Ignaz Schlegl,

Korps-Commandant.

Sammlung L. A. Frankl

Franz Fürst,

Vorsitzer.

Holzgärtner,

Schriftführer.

Druck von U. Klopff sen. und Alexander Curich.